



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

12.05.2016

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Hauptausschusses am 20.04.2016

**TOP: Ö 2 – Aktuelle Stunde „Erwartungen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt an den Landtag und die Landesregierung zu Beginn der 7. Wahlperiode“
mündliche Anfrage von Herrn Bönisch**

Betreff: Kopfpauschale bei besonderen Erkrankungsfällen

Fragestellung:

Welche Kopfpauschale bei besonderen Erkrankungsfällen erhält die Stadt Halle (Saale)?

Antwort der Verwaltung:

Die Kostenerstattung für die kreisfreien Städte und Landkreise ergibt sich aus § 2 Abs. 2 AufnG LSA. Nach dieser Vorschrift werden die entstehenden Kosten für die Aufnahme der Flüchtlinge, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anfallen, im Wege einer Pauschale je Person gezahlt. In dieser Pauschale sind auch die Kosten enthalten, die für die medizinische Versorgung der Flüchtlinge notwendig sind.

Allerdings gibt es eine Ausnahme:

Wenn notwendige Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie Hilfe zur Pflege anfallen – *soweit sie einen Betrag von 10.000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen* –, wird *dieser darüber hinausgehende Betrag gesondert erstattet*.

Die Stadt Halle (Saale) hätte sich zwar eine andere Regelung gewünscht, nämlich eine gesonderte Erstattung ALLER Krankenkosten. Aufgrund der hohen Krankenhausdichte in der Stadt Halle im Vergleich zu anderen Landkreisen, muss die Stadt Halle damit auch höhere Krankenkosten für Flüchtlinge aufbringen. Eine zielführendere Regelung war jedoch im Landtag nicht umzusetzen. Nach der alten Fassung des Aufnahmegesetzes bestand jedoch überhaupt keine gesonderte Möglichkeit, besonders hohe Krankenkosten abzurechnen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete